

GEBÜHRENTARIF

Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Januar 2023

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
I. ALLGEMEINE VERWALTUNG		
1.1	Verordnungen/Drucksachen	5
1.2	Allgemeines	5
1.3	Verrechnungsansatz für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand inklusive Kanzleigeühren	5
II. BAU- UND FEUERPOLIZEIWESEN		
2.1	Baubewilligungsgebühren	6-7
2.2	Bauverweigerungsgebühren und Rückzug der Baueingabe	7
2.3	Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen	7
2.4	Erneuerung von Baubewilligungen	7
2.5	Vorentscheide	7
2.6	Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahme)	7
2.7	Baurechtsentscheid an Dritte	7
2.8	Ausschreibungen	7
2.9	Bewilligungsgebühren für Beförderungsanlagen	7
2.10	Amtliche Feuerungskontrolle	7-8
2.11	Feuerpolizeiliche Bewilligung	8
2.12	Erdsondenbohrungen / Einmessen Standorte Erdsonden	8
2.13	Parzellierungen / Mutationen	8
2.14	Amtliche Vermessung	9
2.15	Ausserordentlicher Aufwand sowie sonstige Bewilligungen	9
III. EINBÜRGERUNGEN		
3.1	Einbürgerung von Schweizern	9
3.2	Einbürgerung von Ausländern mit bedingtem Anspruch	9
3.3	Einbürgerung von Ausländern ohne Anspruch	9
3.4	Behandlung und Ausschreibung eines Einbürgerungsgesuches	9
3.5	Kosten Sprach- oder Grundkenntnistest	9
IV. EINWOHNERKONTROLLE		
4.1	An- und Abmeldungen	10
4.2	Änderungsgebühr im Einwohnerregister	10
4.3	Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen	10-11
4.4	Auskünfte aus dem Einwohnerregister	11
4.5	Fundbüro	11
V. FINANZVERWALTUNG / STEUERAMT		
5.1	Steuerauskünfte	11-12
VI. FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN		
6	Friedhof- und Bestattungswesen	12

VII. GEWERBE / POLIZEI / FORST

7.1	Gewerbe- und Polizeibewilligungen	12
7.2	Lebensmittelkontrolle	12-13
7.3	Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde	13
7.4	Hundekontrolle	13
7.5	Taxibetriebsbewilligung	13
7.6	Plakate/Strassenreklamen	13-14
7.7	Allgemeines	14
7.8	Waffenerwerbsscheine	14

VIII. SOZIALWESEN

8.1	Bescheinigungen	14
-----	-----------------	----

IX. BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT

9	Betreibungs- und Gemeindeammannamt	14
---	------------------------------------	----

GRUNDSÄTZE

Gestützt auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Steinmaur vom 1. Januar 2018, (genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017) erlässt der Gemeinderat den Gebührentarif.

Sämtliche Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Dieser Gebührentarif tritt in Kraft, nachdem die amtliche Publikation sowie die Erledigung allfälliger Rekurse erfolgt. Dieser Gebührentarif ersetzt alle früheren Verordnungen und Reglemente über den Bezug von Gemeindegebühren.

I. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Verordnungen/Drucksachen

Elektronisch vorhandene Verordnungen und Reglemente von allgemeinem Interesse die nicht dem Datenschutz unterliegen, werden via Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2 Allgemeines

Fotokopien A4 schwarz-weiss (je Seite)	CHF	-.50
Fotokopien A4 farbig (je Seite)	CHF	1.00
Fotokopien A3 schwarz-weiss (je Seite)	CHF	1.00
Fotokopien A3 farbig (je Seite)	CHF	1.50
Neue Ortschronik der Gemeinde Steinmaur	CHF	35.00
Alte Ortschronik der Gemeinde Steinmaur (solange Vorrat)		gebührenfrei
Neuzuzügerbroschüre		gebührenfrei
Give Aways	CHF	2.00 – 50.00

1.3 Verrechnungsansatz für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand inklusive Kanzleigebühren

Für ausserordentlichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand der Verwaltung oder Zusatzdienstleistungen auf Wunsch des Kunden	pro Arbeitsstunde	
	CHF	100.00

Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls, und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Gesuche gemäss §20 IDG

Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht (Gesetz über Information und Datenschutz sowie Verordnung mit Anhang) vorgeschrieben.

Mahngebühren

1. Mahnung		gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	10.00

II. BAU- UND FEUERPOLIZEIWEISEN

2.1 Baubewilligungsgebühren

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Abwasseranlagen und des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodischen Baukontrollen eine Gebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung, sowie spezielle Gutachten, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens CHF 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten CHF 10.00 aufgerundet wird.

Bausumme in CHF 1'000	Ansatz ‰	Bausumme Total in CHF 1'000	Gebühren Total in Franken	
Für die ersten	25	0 - 25	250	
Für die weiteren	225	9	25 - 250	250 - 2'275
Für die weiteren	250	7	250 - 500	2'275 - 4'025
Für die weiteren	500	6	500 - 1'000	4'025 - 7'025
Für die weiteren	1'000	3	1'000 - 2'000	7'025 - 10'025
Für die restlichen	2	über 2'000	10'025 - 12'000	

Für Bausummen über 2 Millionen Franken wird die Gebühr, sofern es sich um Einzelbauten handelt, bei CHF 12'000.00 maximiert.

Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhaltes und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidungsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine (wertvermehrende) Bausumme ergibt, die CHF 4'000.00 vom Basiswert 1939 (mal Teuerungsfaktor) von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Ge-

bührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

2.2 Bauverweigerungsgebühren und Rückzug der Baueingabe

Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50% der unter Ziff. 2.1 genannten Ansätze, mindestens jedoch CHF 250.00. Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, zwischen 50% bis auf 10% der unter Ziff. 2.1 genannten Ansätze reduziert werden. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens CHF 250.00.

2.3 Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen

Werden Pläne während der Gesuchprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde die Bewilligungsgebühr gemäss Ziff. 2.1 um 10 – 50% erhöhen.

2.4 Erneuerung von Baubewilligungen

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, wird die Gebühr für die neue Baubewilligung um 50 – 90% reduziert.

2.5 Vorentscheide

Grundtaxe	CHF 300.00
pro Frage	CHF 250.00

2.6 Rohbau- und Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahme)

Rohbauabnahme	1/2 der Gebühr unter Ziff. 2.1
Schlussabnahme	1/2 der Gebühr unter Ziff. 2.1

Für Nachkontrollen bei Mängelfeststellungen können 50% der entsprechenden Ausführungskontrollgebühr in Rechnung gestellt werden.

2.7 Baurechtsentscheid an Dritte

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine einmalige Gebühr (inkl. Zustellkosten) erhoben von

	CHF 50.00
--	-----------

2.8 Ausschreibungen

Insertionskosten (pauschal)	CHF 80.00
-----------------------------	-----------

2.9 Bewilligungsgebühren für Beförderungsanlagen

Die Gebühren richten sich nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juni 1995 über Beförderungsanlagen.

2.10 Amtliche Feuerungskontrolle

Für die Durchführung von Feuerungskontrollen kann der Feuerungskontrolleur vom Hauseigentümer eine Kontrollgebühr verlangen.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Feuerungskontrolleur. Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt (exkl. MWST):

Öl- und Gasfeuerungen

	Pro Anlage
Abnahmemessung, 1-stufiger Brenner	CHF 140.00
Abnahmemessung, 2-stufiger Brenner	CHF 160.00
Periodische Abgasmessung, 1-stufiger Brenner	CHF 120.00
Periodische Abgasmessung, 2-stufiger Brenner	CHF 140.00

Holzfeuerungen

	Pro Anlage
Sichtkontrolle, Abnahme	CHF 120.00
Sichtkontrolle, Abnahme gleiche Liegenschaft	CHF 90.00
Sichtkontrolle, periodisch	CHF 80.00
Sichtkontrolle, periodisch gleiche Liegenschaft	CHF 30.00

Emissionskontrolle	pro Arbeitsstunde CHF 105.00
--------------------	---------------------------------

Zusätze

Pro Stunde für Zusatzaufwand	CHF 120.00
Verpasste Termine (ohne Absage mind. 24 Std. pro Termin vorher)	CHF 100.00

Für den bei Feuerungskontrollen von Service-Firmen entstehenden Aufwand für die Administration stellt der Feuerungskontrolleur den Service-Firmen Rechnung. Der Ansatz wird wie folgt festgesetzt (exkl. MWST):

Messrapporte

Pro Messrapport	CHF 54.50
-----------------	-----------

2.11 Feuerpolizeiliche Bewilligung

Erstellung und Betrieb einer Feuerungsanlage, pro Bewilligung	CHF 165.00
Zuschlag für zusätzliche Kontrollen (z.B. Abnahme)	nach Aufwand

2.12 Erdsondenbohrungen / Einmessen Standorte Erdsonden

Bewilligungsgebühren für Erdsondenbohrungen	CHF 375.00
Einmessungsgebühr 1. Sonde	CHF 250.00
Jede weitere Sonde zusätzlich	CHF 50.00

2.13 Parzellierungen / Mutationen

Parzellierungsbewilligungsgebühren im normalen Umfang	CHF 200.00
---	------------

2.14 Amtliche Vermessung

Die Kostenverrechnung der amtlichen Vermessung erfolgt gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz. Zur Deckung der Verwaltungskosten wird die Nachführungsgebühr um 10% erhöht.

2.15 Ausserordentlicher Aufwand sowie sonstige Bewilligungen

Pro Stunde	CHF 100.00
Externe Beratungen (z.B. Jurist, Gemeindeingenieure, Gutachten und Expertisen)	nach Aufwand

III. EINBÜRGERUNGEN

3.1 Einbürgerung von Schweizern

Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	CHF 200.00
--	------------

Bürgerrechtsentlassung

Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	CHF 50.00
--	-----------

3.2 Einbürgerung von Ausländern mit bedingtem Anspruch

Einzelperson bis 25 Jahre	CHF 250.00
Ehepaar bis 25 Jahre	CHF 500.00
Einzelperson über 25 Jahre	CHF 500.00
Ehepaar über 25 Jahre	CHF1'000.00

3.3 Einbürgerung von Ausländern ohne Anspruch

Einzelperson bis 25 Jahre	CHF 750.00
Ehepaar bis 25 Jahre	CHF1'000.00
Einzelperson über 25 Jahre	CHF1'500.00
Ehepaar über 25 Jahre	CHF2'000.00

3.4 Behandlung und Ausschreibung eines Einbürgerungsgesuches

In sämtlichen Ansätzen sind die Insertions- und Kanzleigebühren inbegriffen. Für miteingebürgerte Kinder werden keine Gebühren erhoben.

3.5 Kosten Sprach- oder Grundkenntnistest

Die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest werden den Bewerberinnen und Bewerber weiterverrechnet und gelten gemäss aktuellen Tarifen des Ausbildungsinstituts (WBK Dübendorf, Bettlistrasse 22, 8600 Dübendorf).

Stand Januar 2018: (CHF 280.00 Deutsch / CHF 250.00 Staatskunde)

IV. EINWOHNERKONTROLLE

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle gelten grundsätzlich pro Person und Dokument. Bei minderjährigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern angemeldet werden, wird auf eine zusätzliche Anmeldegebühr verzichtet.

Betreffend ausländerrechtlichen Gebühren gilt die Ausländerrechtliche Gebührenordnung (LS 142.21).

4.1 An- und Abmeldungen

Anmeldung zur Niederlassung von Schweizerbürger und Ausländern, einschliesslich Bestätigung Schriftenaufbewahrung und –rückgabe sowie Adresswechsel innerhalb der Gemeinde, elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Anmeldung zum Aufenthalt von Schweizerbürgern und Ausländern	CHF	100.00
Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt	CHF	60.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	20.00
Annulation Anmeldung/Abmeldung	CHF	40.00
Verletzung persönliche Meldepflicht		gemäss OBV

4.2 Änderungsgebühr im Einwohnerregister

Bei Heirat, Scheidung, eingetragene Partnerschaft / Auflösung eingetragene Partnerschaft, Einbürgerung, Tod Ehepartner, Namensänderung	CHF	30.00
--	-----	-------

4.3 Ausweise, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Gebühren für die Identitätskarte richten sich nach der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG SR 143.11)

Duplikat Schriftenempfangsschein	CHF	20.00
Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00
Aufenthaltsausweis Neuausstellung / Verlängerung	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis für Personen, welche in Alters-/Pflegeheime, in Kinder-/Jugendheime oder in andere Heime eintreten		gebührenfrei
Wohnsitzbestätigung (Kinder sind bei Auszügen bei Familien gratis, bei Einzelbestellungen CHF 30.00)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung in fremdsprachiger Ausführung	CHF	50.00

Wohnsitzbestätigung für das RAV	gebührenfrei
Abmeldebestätigung	CHF 30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 30.00
Fremdenpolizeiliche Verpflichtungserklärung	CHF 60.00
Lebensbescheinigung (Ausdruck durch Einwohnerkontrolle)	CHF 30.00
Lebensbescheinigung (mit vorgedrucktem Formular)	gebührenfrei
Identitätsprüfung bei SuisselD	CHF 20.00
Haushaltsprüfung bei SBB	CHF 10.00
Hülle für Ausländerausweise (pro Stück)	CHF 5.00

4.4 Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslose Auskünfte	CHF 15.00
Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird, mit Interessennachweis	CHF 30.00
Anfragen von Drittpersonen bei aufwändigen Adressnachforschungen in den Geschichtsdaten, mit Interessennachweis	pro Arbeitsstunde CHF 40.00
Anfragen ohne materielles Interesse, z. B. Suche nach ehemaligen Klassenkameraden	gebührenfrei
Anfragen von Vermieter/in, mit Interessennachweis	gebührenfrei
Adressauskünfte an Behörden und Ämter	gebührenfrei
Auskünfte über Personendaten in Listenform an Kirchgemeinden, Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen	gebührenfrei

4.5 Fundbüro

Für die Aufbewahrung und die Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

V. FINANZVERWALTUNG / STEUERAMT

5.1 Steuerauskünfte

Steuerauskünfte für ein Jahr	CHF 40.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF 40.00
Steuerauskunft für Einbürgerungsverfahren pro bestätigtem Jahr	CHF 20.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Gemeinde und Französischen Kirche	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen	gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Spitex der Gemeinde in Bezug auf die Hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen	gebührenfrei
Bestellungen aus Steuerakten:	
Verwaltungsaufwand	CHF 20.00
Fotokopie im Format A4 pro Seite	CHF -.50

Fotokopie im Format A3 pro Seite	CHF	1.00
Elektronische Kopie pro Seite	CHF	-.50
Dokument wurde vom Pflichtigen geliefert: Gebühreninkasso immer		
Dokument wurde durch Steuerbehörde erstellt: Gebühreninkasso ab CHF 50.00		
Bestätigung Steuerdomizil	CHF	20.00
Löschung Betreuung	CHF	0.00
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.		

VI. FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der gültigen Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen sowie der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV LS 818.51).

VII. GEWERBE / POLIZEI / FORST

7.1 Gewerbe- und Polizeibewilligungen

Erteilung von Patenten für		
Gastwirtschaften	CHF	400.00
Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	CHF	100.00
vorläufige Patenterteilung	CHF	100.00
Verweigerung Patenterteilung	CHF	100.00
Befristete Patente (Festwirtschaft), pro Tag	CHF	50.00
(bei besonderen Anlässen entscheidet der Sicherheitsvorstand)		

Abgaben auf gebrannten Wassern

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern werden nach den Bestimmungen der des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

7.2 Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle, die zu keiner Beanstandung führt		gebührenfrei
Lebensmittelkontrolle, die zu gebührenpflichtiger Beanstandung führt		
- erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
- pro zusätzliche angebrochene Halbstunde	CHF	100.00
Nachkontrollen		
- erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
- pro zusätzlich angebrochene Halbstunde	CHF	100.00
- Wegpauschale	CHF	70.00

Ausfertigung einer Strafanzeige		
- erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
- pro zusätzlich angebrochene Halbstunde	CHF	100.00

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungssverbote, Schreiben von Kontrollberichten		
- erste angebrochene Stunde	CHF	190.00
- pro zusätzlich angebrochene Halbstunde	CHF	100.00

Fotos (Tatbestandsaufnahmen), pro Bild	CHF	7.00
Schreib- und Zustellgebühr für Rechnung (pauschal)	CHF	37.00

Planbegutachtungen, Baubesprechungen, Bauabnahmen, Konkursaufnahmen, Begutachtungen, die nicht von Amtes wegen durchgeführt werden		
- pro angebrochene Stunde	CHF	100.00
- Wegpauschale	CHF	70.00

7.3 Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	800.00
vorübergehende Ausnahmen (bis max. 04.00 Uhr)	CHF	100.00
Aufhebung pro Folgetag	CHF	50.00

7.4 Hundekontrolle

Die Gebühren im Hundewesen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden und der dazugehörigen Verordnung erhoben. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

Abgabe pro Hund je Kalenderjahr gemäss §23 Hundegesetz (inkl. CHF 30.00 Kantonsabgabe)	CHF	150.00
Abgabe pro Zuchthund je Kalenderjahr	CHF	90.00
Verspätete Bezahlung (nach 31. März) zusätzlich	CHF	20.00

7.5 Taxibetriebsbewilligung

Bewilligung für 1 Jahr	CHF	300.00
Bewilligung für max. 4 Jahre	CHF	1'200.00

7.6 Plakate / Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen auf öffentlichem Grund (max. 4 Wochen)		
1 bis 5 Plakate	CHF	30.00
6 bis 10 Plakate	CHF	60.00
Über 10 Plakate	CHF	90.00

Wahlplakate		gebührenfrei
Plakatständer für Anwohner und Gewerbe von Steinmaur (maximal 4 Plakate)		gebührenfrei

Plakatständer für Auswärtige (maximal 4 Plakate)	Pro Aushang CHF 150.00
--	---------------------------

7.7 Allgemeines

Für Vereine mit Sitz in Steinmaur werden keine Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen erhoben.

Polizeibewilligung (nach Aufwand, Entscheid Sicherheitsvorstand)	CHF 50.00- 300.00
Forstbewilligung	CHF 50.00
Sonntagsverkauf pro Geschäft / Nachtarbeit	CHF 50.00
Feuerwerk	CHF 50.00
Himmelslaternen	CHF 50.00
Bewilligung für Tiefflüge (mehr als 5 Minuten, auch Drohnen)	CHF 100.00
Landebewilligungen	CHF 100.00
Lärmige Arbeiten während Ruhezeiten	CHF 50.00
Lärmige Arbeiten, Folgetag	CHF 20.00
Expresszuschlag, weniger als 3 Tage	CHF 100.00
Expresszuschlag, 3 bis 7 Tage	CHF 50.00

Benützung öffentlicher Grund: Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

7.8 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Waffengesetzgebung (SR 514.541) erhoben.

VIII. SOZIALWESEN

8.1 Bescheinigungen

Bestätigung über allfälligen Sozialhilfebezug	CHF 10.00
---	-----------

IX. BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT

Die Gebühren des Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf - Nord richten sich nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) sowie nach der Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Betreibungs- und Gemeindeammannämter des Kantons Zürich vom 22. August 2018, herausgegeben vom Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich und dem Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich. Einsehbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960496/index.html>

Der vorstehende Gebührentarif der Politischen Gemeinde Steinmaur wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. November 2022 abgenommen. Die amtliche Publikation, in Sinne von § 7 des Gemeindegesetzes, erfolgte am 11. November 2022.

Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht werden ohne Gemeinderatsbeschluss nachgetragen. Diese Änderungen werden auf der nachfolgenden Seite als Information aufgeführt und bilden keinen Bestandteil dieser Verordnung, sondern dienen lediglich der Ergänzung und Vollständigkeit.

GEMEINDERAT STEINMAUR

Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident

Edith Lee
Gemeindeschreiberin

NACHTRÄGE UND ERGÄNZUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGKEIT

VERORDNUNG / GEBÜHR	TRITT IN KRAFT PER	GESETZLICHE GRUNDLAGEN
VOGG	01.01.2018	nGG